

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 23 / 82

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1

vom 27. Januar 1983

Beschwerdeführerin: Reinhard Mohn GmbH
Carl-Bertelsmann-Str. 161
D - 4830 Gütersloh 1

Vertreter: Solf, Alexander, Dr.
Patentanwälte Dr. Solf & Zapf
Postfach 130219
D - 5600 Wuppertal 1

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 115 des Europäischen Patentamts vom 7. November 1980, zugestellt am 10. Juli 1981 mit schriftlicher Begründung vom 9. Juli 1981, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 79 100 072.2 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson
Mitglied: H. Huttner
Mitglied: P. Ford

1

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 11. Januar 1979 angemeldete, unter der Nummer 0 003 502 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 79 100 072.2, für welche die Priorität einer früheren Anmeldung vom 16. Januar 1978 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 115 durch Entscheidung vom 7. November 1980 anlässlich einer mündlichen Verhandlung zurückgewiesen worden. Die Zustellung der schriftlichen Begründung vom 9. Juli 1981 erfolgte am 10. Juli 1981.
- Der Entscheidung lagen die ursprünglichen Ansprüche 1 - 6 zugrunde.
- II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, der Gegenstand des Patentanspruches 1 beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Zur Begründung verweist sie auf die US-A-2 103 943, aus der sich der Gegenstand des Anspruches 1 in naheliegender Weise ergebe.
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin unter Entrichtung der Beschwerdegebühr am 7. September 1981 Beschwerde eingelegt, diese in einem Schriftsatz vom 30. Oktober 1981 begründet und neue Ansprüche 1 - 5 vorgelegt. Sie ist der Auffassung, daß sich der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht in naheliegender Weise aus der genannten Vorveröffentlichung ergibt. Danach hat die Anmelderin mit Schriftsatz vom 27. September 1982 einen neugefaßten Patentanspruch 1 eingereicht.
- IV. In der auf den 27. Januar 1983 anberaumten mündlichen Verhandlung beantragte die Beschwerdeführerin, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und gemäß Hauptantrag

aufgrund des Patentanspruches 1 vom 27. September 1982, dem sich die Ansprüche 2 - 5 in der Fassung vom 30. Oktober 1981 anschließen und der ursprünglichen Beschreibung und Zeichnung ein europäisches Patent zu erteilen. Ferner wird hilfsweise beantragt, aufgrund der in der mündlichen Verhandlung überreichten Ansprüche 1 - 4 ein Patent zu erteilen.

Der Patentanspruch 1 nach dem Hauptantrag hat folgenden Wortlaut:

"1. Block mit mehreren bedruckten, hintereinander angeordneten, in einem Randbereich miteinander verbunden und vom Randbereich abtrennbaren Bogen, dadurch gekennzeichnet, dass der Block ein Spiele-Set mit mehreren Spielen bildet, wobei die Bogen verschiedene Spiele aufweisen und die Spiele auf die Bogen aufgedruckt und/oder durch Perforation und/oder durch Anstanzung oder dergleichen Abgrenzung auf den Bogen angeordnet sind."

Gemäß Hilfsantrag soll der Erteilung des Patentbeschlusses folgender Patentanspruch 1 zugrunde gelegt werden.

"1. Ansammlung von mehreren Spielen (Spieleset), dadurch gekennzeichnet, dass die Spielelemente jedes Spieles auf je einem Bogen (2) aufgedruckt und/oder durch Perforationen und/oder Anstanzungen od. dgl. angeordnet sind und die Bogen (2) mit den verschiedenartigen Spielen in an sich bekannter Weise hintereinandergereiht sind und mindestens in einem Randbereich (11) durch eine Perforation (3) od. dgl. vom Randbereich abtrennbar sind und wobei die Bogen (2) im Randbereich (11) miteinander verbunden sind."

- V. Wegen des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche und Beschreibung wird auf die Veröffentlichung Nr. O 003 502 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 - 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der Gegenstand der US-A-2 103 934 weist, als nächstliegenden Stand der Technik, mehrere bedruckte, zu einem Block als Spiele-Set mit mehreren Spielen zusammengefaßte, hintereinander angeordnete Bogen auf, die im Randbereich miteinander verbunden und von diesem abtrennbar sind, gleichwohl in dieser Veröffentlichung der Block als "Zeichenbuch" betitelt ist.

Demgegenüber unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruches 1 vom Block gemäß der US-A-2 103 943 lediglich dadurch, daß die Bogen verschiedene Spiele in folgenden Einzel- und Kombinationsvarianten aufweisen:

- a) in aufgedruckter Form,
- b) in perforierter Form,
- c) in angestanzter Form,
- d) in zu b) oder c) analoger Abgrenzung.

Die im Recherchenbericht ebenfalls genannte FR-A-1 303 104 betrifft einen Kalenderabreissblock, während die US-A-3 105 495 einen Halter für eine Anzahl hintereinandergereihter Bogen offenbart. Weder in der einen noch in der anderen Veröffentlichung sind somit die Merkmale der Erfindung verwirklicht. Die Vorrichtung

nach Anspruch 1 ist demzufolge gegenüber dem angegebenen Stand der Technik neu.

3. Somit ist zu prüfen, ob sich die Merkmale des Anspruches 1 aus dem Stand der Technik in naheliegender Weise ergeben.

3.1 Hierzu ist folgendes entscheidungswesentlich:

Die im kennzeichnenden Teil des Anspruches 1 niedergelegte Lösung der der Anmeldung zugrundeliegenden Aufgabe, nämlich eine einfache und kostengünstige Darbietungsform für Spiele für Kinder zu schaffen, beruht auf der Idee, verschiedene Spiele auf Bogen anzuordnen und zu einem Set auf engstem Raum in Form eines Blockes zusammenzufassen und so dem Kinde leicht verwendbar zur Verfügung zu stellen.

- 3.2 Schon in der genannten US-A-2 103 934 wird eine Mehrzahl Spiele in einer Spieleansammlung, d.h. in einem Spiele-Set, in Form eines Blockes zusammengefasst, die verschiedenen Spiele - allerdings der gleichen Art - in aufgedruckter Form enthalten. Ein Spiel besteht jeweils aus zwei Bogen, deren oberer Markierungen zum Ziehen von ergänzenden Linien trägt, die auf den darunter liegenden markierungsfreien Bogen durchgepaust werden, um eine fragmentarische graphische Darstellung eines Gegenstandes auf diesem zu vervollständigen. Markierungen sind sodann auf der fertigen Darstellung nicht mehr erkennbar. Dieses Bogenpaar stellt nach Auffassung der Kammer ein Spiel dar, da mit diesen die Tätigkeit des Zeichnens als kreative Freizeitbeschäftigung ausgeübt wird. Da auch gemäß der Anmeldung aus einem Block austrennbare zu bemalende Postkarten als zu den Spielen gehörend zu

zählen sind, muß davon ausgegangen werden, daß es sich auch beim Gegenstand der US-A-2 103 934 um eine Sammlung von Beschäftigungsspielen in Form eines Blockes handelt, die definitionsgemäß jener der Anmeldung entspricht. Ferner vermittelt die US-A-2 103 943 die Lehre, Bogenpaare, deren graphische Darstellungen unterschiedlich gestaltet sind, zusammenzufassen, was bedeutet, daß die Spiele zwar verschieden, jedoch nicht verschiedenartig sind.

- 3.3 Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Auslegung des Begriffes "verschieden" in Anspruch 1 als "verschiedenartig" aufgrund der Offenbarung in den ursprünglichen Unterlagen zulässig wäre, woran ernsthafte Zweifel bestehen, so entbehrt ein Block mit Spielen unterschiedlicher Art dennoch aus den nachstehend angeführten Gründen der erfinderischen Tätigkeit.

- 3.4 Ausgehend von der Tatsache, daß Sätze verschiedener Spiele in Form von Spielesammlungen in Kartons bereits bekannt waren, kann dem hier maßgeblichen Spiele-Fachmann zugemutet werden, ebenfalls bekannte, auf Bogen aufgedruckte Spiele (z.B. Bastelbogen) zu Kombinationen unterschiedlicher Art in einen Block nach dem Vorbild der US-A-2 103 934 zusammenzufassen, umso mehr als in der letzteren schon die Anregung vermittelt wird, nicht identische Spiele zu kombinieren. Dem Schritt, an Stelle von "verschiedenen" Spielen "verschiedenartige" Spiele in dem Block zusammenzufassen, standen dem Fachmann keine erkennbaren unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen. Auch ergeben sich dadurch keine überraschenden Effekte, bleiben doch die schon beim Gegenstand der US-A-2 103 943 vorteilhafte kompakte Form sowie die leichte Kombinier- und Verwendbarkeit erhalten. Ferner

sind die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten durchaus voraussehbar. Somit ist die als Variante a) bezeichnete Alternative nahegelegt und beruht daher nicht auf der erforderlichen erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ).

- 3.5 Die hierin mit b) bis d) bezeichneten alternativen Ausführungsformen mit Spielen, die auf die Bogen durch Perforationen und/oder Anstanzung oder dergleichen Abgrenzung aufgebracht sind, sind ebenfalls nahegelegt, weil als Bastelbogen ausgebildete Spiele mit perforierten oder angestanzten Abtrennmarkierungen von Abbildungen, aus denen Gegenstände ausgetrennt werden können, allgemein bekannt sind und das Hinzufügen solcher Bogen mit Spielen anderer Art zu einem bereits gedruckte Bogen enthaltenden Block gemäß US-A-2 103 943 dem Fachmann ebenfalls keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet. Auch hierbei ergeben sich keine überraschende Vorteile. Sodann sind die beanspruchten Kombinationen der Varianten b), c) und d) nicht geeignet, eine durch das Zusammenwirken dieser Merkmale überraschende technische Wirkung hervorzubringen, so daß auch diese alternativen Merkmalskombinationen nahegelegt sind und daher die erforderliche erfinderische Tätigkeit vermissen lassen (Artikel 56).

Der Patentanspruch 1 ist daher aufgrund von Artikel 52 (1) EPÜ nicht gewährbar.

- 3.6 Die Patentansprüche 2 bis 5 sind auf den nicht gewährbaren Anspruch 1 rückbezogen und fallen deshalb mit diesem Anspruch.

4. Der in der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1983 als Hilfsantrag vorgelegte Anspruch 1 bezieht sich laut Oberbegriff auf eine Ansammlung von mehreren Spielen, also wiederum auf ein Spiele-Set. Nach Meinung der Beschwerdeführerin wäre es nicht sachgerecht, von der US-A-2 103 493 als nächstliegendem Stand der Technik auszugehen, da diese keinen Block, sondern ein Zeichenbuch (Drawing book) offenbart. Somit sei als in Betracht zu ziehendem Stand der Technik von einem an sich bekannten Spiele-Set, d.h. einer Ansammlung von verschiedenen Spielen, auszugehen.
5. Der neue Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag unterscheidet sich von diesem Stand der Technik durch die im Kennzeichen angegebenen Merkmale. Er ist somit gegenüber dem zu berücksichtigenden Stand der Technik neu.
6. Die im kennzeichnenden Teil des Anspruches 1 angegebene Lösung beruht auf dem Gedanken, das bekannte Set kombinierter Spiele in Form hintereinander gereihter, mit verschiedenartigen Spielen versehener Bogen abreissblockartig zusammenzufassen.
7. Die Prüfung, ob der Gegenstand nach diesem Anspruch 1 nahegelegt ist, ergibt folgendes:

Die US-A-2 103 943 offenbart ebenfalls eine Ansammlung von mehreren verschiedenen Spielen in Form von hintereinander gereihten Bogenpaaren, die auf je einem Bogen aufgedruckte Spielelemente in Form fragmentarischer graphischer Darstellungen enthalten, die mindestens in einem Randbereich miteinander verbunden und von diesem abtrennbar sind. Diese Merkmale beinhalten den Gedanken der Anordnung der Bogen in Form eines Abreissblockes,

den die Beschwerdeführerin übrigens im Verlaufe des Prüfungs- und Beschwerdeverfahrens zu Recht ebenfalls als Block (Malblock) bezeichnet hat, obwohl die Vorveröffentlichung mit "Zeichenbuch" betitelt ist. Das verbleibende unterschiedliche Merkmal gegenüber der US-A-2 103 943 besteht demnach in der Verschiedenartigkeit der im Block untergebrachten Spiele, die aus den gleichen Gründen nahegelegt ist, wie die Verschiedenartigkeit der Spiele des Anspruches 1 gemäß Hauptantrag.

Die Ansammlung von mehreren Spielen nach Anspruch 1 beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ). Dieser Anspruch kann deshalb ebenfalls nicht gewährt werden (Artikel 52 (1) EPÜ).

8. Die auf diesen nicht gewährbaren Anspruch 1 rückbezogenen Ansprüche 2 bis 4 gemäß Hilfsantrag teilen dessen Rechtsschicksal.

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

F.

J. K.

Der Vorsitzende:

[Handwritten signature]

